Nähmaschinen GARLING Meisterbetrieb

AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Wichtige Informationen bei Abgabe Ihres Auftrages

Für einen reibungslosen Ablauf und korrekte Ausführung Ihres Auftrags gelten unsere Auftragsbedingungen. Im folgenden wird Nähmaschinen Garling als Firma bezeichnet.

1. ABGABE

a) Die Abgabe erfolgt mit Datenerfassung des Auftraggebenden und der Maschine. Die Erfassung der Daten unterliegt unseren AGBs und Datenschutzrichtlinien.

b) Die Zustimmung unserer Datenschutzerklärung ist notwendig zum Ausführen des Auftrags.

c) Alle Teile, die zusammen mit der Maschine abgegeben werden, sind auf dem Auftrag notiert. Es erfolgt lediglich eine Ausgabe der Maschine und der notierten Teile. Der Auftraggebende überprüft umgehend bei Erhalt der Maschine alles auf Vollständigkeit. Eine nachträgliche Reklamation ist dann nicht mehr möglich. Die Firma übernimmt keine Haftung für fehlende Teile oder entstandene Schäden (auch durch Transport).

d) Der Zeit der Fertigstellung des Auftrags variiert nach aktuellem Auftragsaufkommen, Ersatzteilebeschaffung und Umfang der Reparatur. Ein fester Termin zur Fertigstellung ist daher nicht möglich. Der Auftraggebende wird bei Fertigstellung umgehend benachrichtigt.

e) Bei Abgabe der Reparatur erfolgt eine Anzahlung in Höhe von 30,- € brutto. Dieser Betrag wird nachher mit dem Auftrag verrechnet.

f) Wenn unser Versand-Service für Reparaturen genutzt wird, werden dem Auftraggebenden alle entstandenen Kosten des Transport berechnet. Der Auftraggebende muss die von der Firma bereitgestellten Transportmittel nutzen und alle Gegenstände sicher verpacken. Die Firma übernimmt keine Haftung für Transportschäden.

g) Bei Abgabe vor Ort erhält der Auftraggebende einen Abholschein. Dieser muss bei Abholung (siehe Abschnitt 3) wieder abgeben.

2. REPARATUR

a) Ein maximaler Kostenpunkt wird bei Abgabe festgelegt, bis zu welchen Reparaturen ausgeführt werden. Übersteigen die Reparaturen diesen Kostenpunkt immens, wird der Auftraggebende vorher benachrichtigt. Die Reparaturen können auch ohne Nachfrage über dem Kostenpunkt liegen, wenn es im Ermessen der Reparatur liegt.

b) Falls notwendige Ersatzteile nicht rechtzeitig oder aus von der Firma nicht zu vertretenden Gründen beschafft werden können, kann die Firma vom Auftrag zurücktreten.

c) Wenn eine Reparatur nicht möglich ist oder der Auftraggebende die Maschine vor Fertigstellung abholen möchte, fällt ein Kostenvoranschlag in Höhe von 30,- € brutto an.

d) Die Firma behält sich vor, den Reparaturgegenstand einzuschicken. Der Auftraggebende übernimmt jegliche Kosten für Verpackung und Versand. Die Auftragsdaten (inklusive Daten des Auftraggebenden) werden dabei gemäß unseren Datenschutzrichtlinien an das zuständige Transport- und Werkstattunternehmen weitergegeben.

3. ABHOLUNG

a) Aufträge der Werkstatt, die vor Ort abgegeben wurden, werden nur gegen Rückgabe des Abholscheines, unabhängig von dem Auftraggebenden, ausgeliefert.

b) Eine Abholung ohne Abholschein ist möglich, wenn der Abholende ausdrücklich und schriftlich bestätigt, den Abholschein umgehend zu vernichten. Der Abholschein verliert in diesem Zeitpunkt jegliche Gültigkeit.

c) Der Rechnungsbetrag ist mit Fertigstellung der Reparatur fällig und bar ohne Abzüge zu zahlen.

d) Der Reparaturgegenstand muss innerhalb von 21 Tagen nach Fertigstellung bzw. 14 Tage nach einem vereinbarten späteren Termin abgeholt werden.

e) Bei nicht rechtzeitiger Abholung wird dem Auftraggebenden eine Nachfrist per Brief an die letzte bekannte Anschrift gesetzt. Nach Ablauf der Nachfrist wird für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung ein Standgeld von 0,30 € berechnet.

f) Die Firma ist auch berechtigt, den Reparaturgegenstand auf Kosten des Auftraggebers anderweitig unterzustellen. Für die Reparaturgegenstände, die im Anschluss der Nachfrist nicht abgeholt werden, erlischt jede Haftung der Firma.

g) Wird der Reparaturgegenstand trotz zweimaliger Mahnung nicht abgeholt, ist der Auftraggebende ausdrücklich damit einverstanden, dass das Eigentum an dem Reparaturgegenstand auf die Firma übergeht (§ 929 Satz 2 BGB). Sie ist dann berechtigt, den Reparaturgegenstand nach eigenem Ermessen zu verwerten.